

Gesetz

betreffend die Strafprozessordnung (StPO)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. Juni 1999 ¹ betreffend die Strafprozessordnung (StPO) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 Buchstabe a

⁴ Das Strafgerichtspräsidium beurteilt:

- a. Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft mit seiner Zustimmung keine höhere Freiheitsstrafe als 12 Monate beantragt;

§ 7 Buchstabe b

Die Statthalterämter sind zuständig für:

- b. den Erlass von Strafbefehlen, wenn bei Straftaten eine Busse, eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Monaten und/oder ambulante Massnahmen gemäss den Artikeln 43 und 44 StGB sowie Nebenstrafen gemäss den Artikeln 51-54 StGB und andere Massnahmen gemäss den Artikeln 56-61 StGB ausgesprochen werden sollen. Im Strafbefehl dürfen frühere bedingt vollziehbare Strafen nur widerrufen werden, soweit deren Dauer 6 Monate nicht überschreitet;

§ 174 Absatz 3

³ Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

¹ GS 33.0825, SGS 251